

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 25.8.2022

BOV Immekath, Verf.-Nr. SAW4.032

15.13 - 611 B9

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse im Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage

In dem Bodenordnungsverfahren (BOV) Immekath Feldlage, Altmarkkreis Salzwedel, erfolgt gemäß §§ 59 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. §59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung wird mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes verbunden. Die geänderte Wertermittlung betrifft das Einlageflurstück 40/25 in der Flur 15 der Gemarkung Immekath.

Einsicht in die Unterlagen des Bodenordnungsplanes kann genommen werden in der Zeit

**vom 10.10. bis 21.10.2022 während der Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Klötze Sitzungszimmer 218
Schulplatz 1 in 38486 Klötze**

und nach telefonischer Voranmeldung (+49 3901 846-130) im gleichen Zeitraum im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3-5, Zimmer Nr. 125, 29410 Hansestadt Salzwedel.**

Zudem sind Bedienstete der geeigneten Stelle, Ingenieur- und Vermessungsbüros Wenck, und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)

**am Dienstag, dem 25.10.2022 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und
am Mittwoch, dem 26.10.2022 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus Immekath
Ristedter Straße, 38486 Klötze OT Immekath**

anwesend, um Auskünfte zum Bodenordnungsplan zu erteilen. Auf Wunsch wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie für weitere Informationen zum Verfahren über die Homepage des ALFF Altmark im Internet:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/> weiter unter Flurneuordnung, Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel, Immekath

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) findet statt gemeinsam mit dem Anhörungstermin über die Änderung der Wertermittlung

**am Mittwoch, dem 26.10.2022, um 17:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Immekath,
Ristedter Straße, 38486 Klötze OT Immekath**

Um die Einhaltung der aktuell geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sicherstellen zu können, wird darum gebeten, bei Erläuterungswünschen zum Bodenordnungsplan im Vorfeld entsprechende Termine für die oben genannten Tage zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung kann eine Erläuterung nicht zugesichert werden, da aufgrund der Hygienevorschriften Menschenansammlungen bei begrenztem Raumangebot (Wartezimmer) vermieden werden sollen. Für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen trägt das Amt wie auch jeder Teilnehmer individuell Verantwortung.

Termine sowie das Vorbringen von Erläuterungswünschen können unter +49 3904 662520 beim Ingenieur- und Vermessungsbüro Wenck vereinbart werden.

Im Anhörungstermin besteht **keine** Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG).

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen **nicht** zum Anhörungstermin zu erscheinen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 Landwirtschaftsanpassungsgesetz kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Tel.-Nr. +49 3901 846-135 abgefordert oder von der Internetseite des Amtes heruntergeladen werden.

II. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Immekath Feldlage wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung mit Wirkung zum 1.10.2022 angeordnet. Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung ist identisch mit dem unter I. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung vom 1.10.2019, die Bestandteil dieser Anordnung waren, weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden. Die darin aufgeführten Daten werden auf 2022 angepasst. Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung und der Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstückbezeichnungen der neu zuge teilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im BOV Immekath Feldlage wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. St. Bauer

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Telefon: +49 3931 633-0

Telefax: +49 3931 633-100

E-Mail: Poststelle-ALFF-Altmark@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle ALFF Altmark

Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel

Telefon: +49 3901 846-0

Telefax: +49 3901 846-100

E-Mail: PoststelleSAW@alf.mule.sachsen-anhalt.de